

Alvar C.H. Freude, Dominik Boecker

Stellungnahme zum JMStV

zur Anhörung am 3. November 2010 im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
und zur Anhörung am 4. November 2010 im
Nordrhein-Westfälischen Landtag

Version 1.0 vom 2. November 2010

Über den AK Zensur

Der *Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur (AK Zensur)* ist ein formloser Zusammenschluss verschiedener Online-Bürgerrechtsorganisationen, Internet-Aktivist*innen, Netzpolitikern, Juristen, Medienwissenschaftlern, Medienpädagog*innen und Technikern.

Ursprünglich als Bündnis gegen die Pläne zur Einführung von Internet-Sperren und das Zugangerschwerungsgesetz gegründet, beschäftigt sich der AK Zensur auch mit verwandten Themen wie Internet-Filtern („Jugendschutzprogrammen“) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Über die Autoren

Alvar C.H. Freude – 38, verheiratet, eine Tochter – ist Dipl. Kommunikations-Designer und arbeitet als freiberuflicher Software-Entwickler und IT-Berater.

In seiner Diplomarbeit hat er bereits 2000/2001 die sozialen, technischen und medialen Auswirkungen von Internet-Filtern analysiert und dazu auch eine entsprechende Filtersoftware programmiert.

Er ist Mitglied im Vorstand des Fördervereins Informationstechnik und Gesellschaft e.V., einer der Gründer vom AK Zensur und gehört seit Mai 2010 als Sachverständiger der Enquete-Kommission *Internet und digitale Gesellschaft* des Deutschen Bundestages an.

Dominik Boecker ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht mit Sitz in Köln.



Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur

<http://ak-zensur.de/>

c/o Alvar Freude | Fideliostraße 16 | 70597 Stuttgart | (01 79) 13 46 47 1

Vorbemerkung und Zusammenfassung

Die Rundfunkkommission der Länder machte schon mit der ersten, 2003 in Kraft getretenen Version des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) den Versuch, die Regeln, die sich in den Bereichen von Kino-Filmen, Fernsehen und Computerspielen als grundsätzlich sinnvoll erwiesen haben, auf das Internet zu übertragen. Dieser Versuch ist aber aufgrund der immensen Unterschiede der Medien zum Scheitern verurteilt. Bisher waren in der Praxis vor allem Anbieter pornografischer Inhalte betroffen – demgegenüber betrifft die zur Diskussion stehenden Novellierung des JMStV ist nun aber jeden, der irgendetwas im Netz publiziert. Er setzt die Hürden, etwas rechtsicher im Netz zu veröffentlichen oder innovative Web 2.0 Projekte zu starten, signifikant höher und bedroht damit dieses Geschäftssystem ebenso wie kleine, nichtkommerzielle (beispielsweise studentische) Angebote.

Zusammenfassend ist zu sagen: **Die Novelle enthält zahlreiche netzpolitisch verfehlte, wirtschaftspolitisch schädliche, medienpädagogisch veraltete und verfassungsrechtlich bedenkliche Regelungen – leistet aber gleichzeitig keinen Beitrag zu einem verbesserten Jugendschutz, sondern vermindert ihn in Teilen sogar.**

Daher sollte der Landtag den 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ablehnen.

Mit der Ablehnung entsteht keine Schutzlücke, so dass einer erneuten gründlichen Überarbeitung des jetzigen Entwurfs bzw. einer grundsätzlichen Neuausrichtung des Jugendmedienschutzes in Deutschland nichts im Wege steht. Bereits jetzt hat Deutschland die strengsten Online-Jugendschutz-Regelungen aller demokratischen Staaten weltweit.

Wenn aber der jetzige JMStV-Entwurf verabschiedet und durchgesetzt wird, würde dies umgehend **irreversible Schäden an einem sich entwickelnden kulturellen und sozialen Raum hinterlassen**. Insbesondere privaten und kleinen Anbietern werden unverhältnismäßige Hürden in den Weg gelegt, Millionen an bestehenden Webseiten müssten auf ihre „Erziehungsbeeinträchtigung“ für 12-jährige Kinder durchsucht werden, während ausländische Anbieter unbehelligt bleiben.

Den JMStV gibt es seit 2003, zum 1. Januar 2011 soll eine novellierte Fassung in Kraft treten. Zwar waren schon bisher Teile der in der derzeitigen Diskussion kritisierten Vorschriften rudimentär vorhanden. Aber **ein Gesetz muss, um wirksam zu sein, mehr erreichen als nur zu existieren**: Es muss wahrgenommen, verstanden und durchgesetzt werden. An all dem mangelte es dem alten JMStV, und deswegen blieb er in weiten Bereichen **ohne praktische Auswirkung**. Diese erstreckte sich im Wesentlichen nur auf den Bereich schwer jugendgefährdender Inhalte. Dies ist der Grund, warum sich gerade an der aktuellen Novellierung der Protest entzündet: **Die Regelungen erhalten nun mit einem Mal für viele Internet-Nutzer eine Bedeutung in Form von erheblichen Restriktionen.**

Die Hauptkritikpunkte

Mit dem neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag muss jeder, der in Deutschland beliebige Inhalte ins Internet stellt oder bereits vorhandene Inhalte dort belässt, diese ähnlich wie einen Kino-Film einer Alterseinstufung unterziehen und in die Altersstufen ab 0, 6, 12, 16 oder 18 Jahren einteilen. Diese Pflicht trifft jeden, auch Politiker mit ihrer Wahlkampf-Webseite, Sportvereine, die Online-Schülerzeitung, Blogs, Diskussions-Foren, Statusmeldungen auf Twitter, private Webseiten wie auch solche von Unternehmen.

Nur wer ein Angebot hat, das insgesamt auch für 6-11-jährige Kinder nicht „erziehungsbeeinträchtigend“ ist, muss keine weiteren Maßnahmen ergreifen. Wer hingegen ein Angebot verantwortet, das (ganz oder in Teilen) erst ab 12 Jahren oder älter geeignet sind, ist zu weiteren Maßnahmen verpflichtet. „Freiwillig“ ist dabei nur die Wahl der Maßnahme: Sendezeitbegrenzung, Altersverifikation oder die optische und maschinenlesbare Kennzeichnung der Altersstufe. Wer sich nicht daran hält, riskiert ein Bußgeld (§ 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 i.V.m § 24 Abs. 1 Punkt 4).

Für die meisten Webseiten-Betreiber scheiden alle Methoden außer der Kennzeichnung schon aus technischen Gründen aus. Doch: bis heute gibt es noch keinen bekannten Entwurf einer technischen Richtlinie dazu, bis heute gibt es kein Filterprogramm, das die Kennzeichnung ausließt. Gleichzeitig besteht aber ein erheblicher und gewünschter Druck zur Kennzeichnung auch von Inhalten, die für kleine Kinder geeignet sind: wer sicherstellen will, dass seine Webseite beispielsweise auch in Schulen oder bei Familien, die Filterprogramme einsetzen, gesehen werden werden kann, muss die Inhalte kennzeichnen. Insgesamt läuft dies also auf eine **De-facto Kennzeichnungspflicht** hinaus, auch wenn formal eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Maßnahmen besteht.

Die Regelungen des neuen JMStV verbessern nicht den Jugendschutz. Sie bringen auch keine neuen Vorgaben in Bezug auf die Verbreitung von Pornografie, rechtsextremistische Propaganda oder Gewaltdarstellungen.

Der JMStV erkennt die Natur des Mediums Internet. Während der Rundfunk, an den sich die Regelungen anlehnen, ein Distributionskanal von wenigen Sendern zu vielen mehr oder weniger lokal begrenzten Empfängern darstellt, kommt im Internet eine weltweite Massenkommunikation vieler mit vielen zustande. Das Internet bietet die Verwirklichung von Bertolt Brechts Radiotheorie: jeder Empfänger kann auch zum Sender werden. Es ist technisch und finanziell ein Leichtes, ein Blog, einen Twitter-Kanal oder eine Webseite zu erstellen. Mit geringen finanziellen Mitteln lassen sich innovative Dienste entwickeln, es gibt viele kleine und weniger kleine Subkulturen, die eine Bereicherung für unsere demokratische und pluralistische Gesellschaft darstellen.

Die neuen Regelungen haben zur Folge, dass Millionen von Webseiten-Betreibern, Bloggern, Anbieter von Online-Projekten und Web 2.0-Diensten alle ihre Inhalte, die teilweise seit 15 Jahren online sind, auf potenziell für 12-jährige Kinder „erziehungsbeeinträchtigende“ Inhalte durchforsten müssen. Tun sie dies nicht oder übersehen vielleicht – angesichts der unklaren Vorgaben leicht möglich – einzelne Inhalte, **so drohen teure Abmahnungen durch eventuelle Mitbewerber oder Verbände.**

Der neue JMStV erhöht die finanziellen und rechtlichen Hürden für jeden, der irgendetwas online publiziert. Schon die Angst vor Abmahnungen oder anderen rechtlichen Problemen wird dazu führen, dass es weniger innovative Online-Projekte geben wird. Schon jetzt ist zu beobachten, dass einige Blogger sich überlegen, ab Januar ihr Blog einzustellen oder pauschal als „ab 18“ zu deklarieren – weil sie keine Zeit haben, hunderte alter Einträge nachträglich mit einer Alterseinstufung zu versehen oder weil sie Angst vor Abmahnungen bei einer zu niedrigen Einstufung haben.

Experiment zur Alterseinstufung

Ein wesentliches Element des neuen JMStV ist die Pflicht zur Alterseinstufung jeglicher Inhalte im Internet. Jeder, der etwas im Internet veröffentlicht, muss eine solche Alterseinstufung durchführen. Vom Ergebnis der Einstufung hängt ab, ob er zwingend weitere Maßnahmen ergreifen muss (sobald ein Teil eines Angebots in der Altersstufe ab 12 Jahren eingestuft ist) oder ob die weiteren Maßnahmen freiwillig sind.

Der Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur (AK Zensur) hat ein Experiment zur Alterseinstufung durchgeführt. Internet-Nutzer waren dazu aufgefordert, ausgewählte Webseiten einzustufen. Das Ergebnis ist ernüchternd: die überwiegende Mehr-

zahl der Einstufungen war falsch (bis zu 80%), und teilweise haben bis zu 70% der Teilnehmer eine zu niedrige Einstufung abgegeben.

Ein Großteil der Inhalte im Internet wird nicht von großen Unternehmen bereit gestellt. Viele Inhalte kommen von Privatpersonen, nach einer Allensbach-Studie¹ gibt es in Deutschland 4,5 Millionen Blogger. Die Mehrheit von diesen dürfte mit den neuen Regelungen völlig überfordert sein.

Wem nutzt der neue JMStV?

Der novellierte JMStV trägt den wirtschaftlichen Interessen von den Teilen der Spiele- und Film-Industrie Rechnung, die jugendgefährdende oder erziehungsbeeinträchtigende Inhalte online verbreiten möchten. Ebenso wird es für private Fernsehsender einfacher, erziehungsbeeinträchtigende Inhalte im Internet anzubieten: es reicht aus, die bereits vorhandene Alterseinstufung in einem Kennzeichen anzugeben. Zudem stärkt der novellierte JMStV die Position und die wirtschaftlichen Interessen der Einrichtungen der „Freiwilligen Selbstkontrolle“, insbesondere der FSM, da sich Unternehmen mit einer dortigen Mitgliedschaft von einigen Pflichten freikaufen können.

Alternativen

Der Entwurf setzt an vielen Stellen Internetangebote mit dem Rundfunk gleich. Grundsätzlich ist aber zwischen diesen Angeboten zu unterscheiden. Auch wenn im Internet rundfunkähnliche Angebote möglich sind, hat das Netz ganz andere Techniken, Anforderungen und Möglichkeiten.

Die Pflicht für Maßnahmen (wie einer Alterskennzeichnung oder Sendezeitbegrenzung) sollte dringend auf solche Inhalte beschränkt sein, die üblicherweise auch eine Alterseinstufung durchlaufen (beispielsweise Spielfilme oder Computerspiele).

Medienpädagogische Angebote insbesondere für Eltern und Lehrer müssen ausgebaut werden. Eltern müssen in die Lage versetzt werden zu verstehen, was ihre Kinder am Computer und im Internet machen. Diese Notwendigkeiten fehlen im Entwurf des JMStV, wären jedoch unbedingt dort mit zu verankern.

Eltern, die Filterprogramme einsetzen möchten, sollte eine breite Auswahl an unterschiedlichen Lösungen geboten werden. Der Entwurf zum neuen JMStV bindet die

¹ Laut Allensbacher Computer- und Technik-Analyse, ACTA 2009 betreiben 9% der 14 bis 64 jährigen Bevölkerung der Bundesrepublik Blogs. Quelle: Dr. Johannes Schneller: ACTA 2009, Zentrale Trends der der Internetnutzung in den Bereichen Information, Kommunikation und E-Commerce; online verfügbar unter http://www.acta-online.de/praesentationen/acta_2009/acta_2009_Trends_Internetnutzung.pdf, Seite 24

Zulassung streng an die genannten Altersstufen. Dies verhindert individuelle Lösungen oder behindert Jugendschutzprogramme, die beispielsweise auf Crowd-Sourcing und Community basierten Empfehlungslisten setzen.

Grundsätzlich sind je nach Alter unterschiedliche Maßnahmen und Angebote sinnvoll. So haben 14-jährige Schüler ganz andere Anforderungen als kleine Kinder.

Jugendliche sollten generell im Bewertungsprozess eingebunden werden.

Zwischenfazit

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags keine signifikante Verbesserung des Jugendschutz-Niveaus erreichen vermag und keine Antworten auf die Herausforderungen eines globalen Kommunikationsmedium bietet. Wichtige Aspekte wie der **Jugenddatenschutz** oder der **Schutz Jugendlicher vor Abofallen** werden nicht berücksichtigt.

Stattdessen wird versucht, das System der beispielsweise vom Kino bekannten Alters-einstufung auf alle Bereiche des Internets zu übertragen. Dabei wird verkannt, dass das Internet viele unterschiedliche Bereiche abdeckt: so gibt es Angebote, die eher mit Zeitungen/Zeitschriften, dem Radio, dem Telefon, der Post, Flugblättern, Schwarzen Brettern, einer Kneipe oder einem Buch vergleichbar sind – oder mit keinem davon, oder mit mehreren gleichzeitig. Dies alles soll mit einem Konzept reguliert werden, das für Film und Fernsehen gemacht ist? Es ist offensichtlich, dass dieser Ansatz nicht funktionieren kann!

Genauere Erläuterungen zu den Themenkomplexen

Block I – Jugendschutz im Netz

Zusammenfassung

- Die Realität im Netz lässt sich durch den JMStV nicht verändern, das Konzept ist zum Scheitern verurteilt.
- Die neuen Maßnahmen bieten kein höheres Jugendschutzniveau (in Teilen sogar ein niedrigeres), bringen aber die Gefahr mit, den sozialen und kulturellen Raum Internet nachhaltig zu zerstören und Innovationen zu behindern.
- Der JMStV bringt neue Hürden für die Betreiber von Webseiten mit sich, die für kleinere Anbieter existenzbedrohend sein können.
- Selbstbewertung und Kennzeichnung sind Maßnahmen, die bereits Mitte der 90er Jahre international ausführlich diskutiert und als unpraktikabel verworfen wurden:
 - Selbstbewertung ist aufwendig, unhandlich und teuer
 - Echtzeit-Kommunikation kann nicht bewertet werden
 - Eine nationale Inselbildung wird vorangetrieben
 - Kontroverse Sprache wird zensiert (z.B. Drogen- oder AIDS-Aufklärung für Jugendliche in sozialen Brennpunkten muss deren Sprache nutzen)
 - Kommerzielle und finanzstarke Anbieter werden bevorzugt, die Vielfalt wird eingeschränkt
- Jugendschutzprogramme (Filterprogramme) funktionieren nicht zufriedenstellend, und können im weltweiten Kommunikationsmedium Internet auch gar nicht zufriedenstellend funktionieren. Sie sind, wenn überhaupt, nur für kleinere Kinder tauglich.

Gefährdungspotenziale im Netz

Das Internet als globales Kommunikationsmedium bietet jedem Nutzer vielfältige Möglichkeiten. Hier muss man sich durchaus der Realität stellen: jeder durchschnittlich intelligente 15-jährige Schüler kann sich bei Interesse im Internet so viel Pornografie oder andere jugendgefährdende Inhalte von ausländischen Anbietern beschaffen, wie er nie konsumieren können wird. **Dies ist die Realität, an der weder der JMStV noch Jugendschutzprogramme etwas ändern.** Auch der neue JMStV oder andere Gesetze ändern an dieser Tatsache nichts. Es besteht aber ein fundamentaler

Unterschied zum Fernsehen: der Nutzer wählt die Inhalte, die ihn erreichen sollen, selbst aus. Er hat die Kontrolle über seine Kommunikation, und im Umkehrschluss heißt dies bei obigem Beispiel: wer keine Pornografie konsumieren will, der wird nicht dazu gezwungen. Er wird nicht halbautomatisch damit berieselt. Dies ist bei der Diskussion um Gefährdungspotenziale immer zu berücksichtigen.

Alterskennzeichnung, Programmankündigungen

Auf den ersten Blick und für Laien ist die Alterskennzeichnung durchaus eine interessante Methode. Wer sich aber schon etwas länger mit der Thematik befasst wird sich verwundert die Augen reiben: dieses Verfahren war schon vor 15 Jahren in der Diskussion und wurde als untauglich verworfen:

- Das Internet ist ein globales Medium, mit globalen Inhalts-Anbietern und globalen Nutzern. Dennoch herrschen beispielsweise in den USA und Deutschland andere Vorstellungen davon, wie viel nackte Haut oder Gewalt für ein 8-jähriges Kind erträglich sind. Inhalte lassen sich nicht neutral und zur allgemeinen Zufriedenheit einordnen, es gibt keinen verbindlichen Wertekanon für alle Menschen weltweit.
- Eine starre Alterseinstufung, wie sie im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorgesehen ist, ist daher vollkommen untauglicher Unfug. Aber auch ein rein beschreibendes Verfahren, bei dem angegeben wird wie viel Sex, Gewalt oder Drogenkonsum auf einer Webseite vorkommt, kann nicht funktionieren: AIDS-Beratung, die sich explizit an Jugendliche in sozialen Brennpunkten wendet, muss deren Sprache verwenden und auch über Sexualität berichten. Damit müsste die Seite aber auch entsprechend gekennzeichnet werden, und würde damit die gewünschte Zielgruppe aussperren.
- Ein weiteres Problem: Echtzeitkommunikation, wie sie an vielen Stellen im Netz auftritt, lässt sich überhaupt nicht kategorisieren.
- Ausländische Webseiten werden sich kaum an deutsche Auflagen zur Alterskennzeichnung halten. Als Folge wird eine deutsche Schülerin weder die private Webseite einer französischen Austauschschülerin noch deren Schul-Webseite anschauen können – nicht gekennzeichnete Seiten werden von den Filterprogrammen üblicherweise blockiert. Die Folge ist eine Inselbildung und damit die Nationalisierung des globalen Mediums Internet.
- Der Aufwand zur Kennzeichnung ist sehr hoch. Er stellt die Inhalte-Anbieter vor unlösbare Probleme. Wie soll es beispielsweise die deutschsprachige Wikipedia leisten, über eine Million Artikel zu kennzeichnen? Wie sollen die Millionen Blogger es leisten, nachträglich alle ihre bisherigen Beiträge zu kennzeichnen? Wie sollen die Milliarden Videos bei Youtube oder die vielen Textschnipsel bei Twitter kategori-

siert werden? Anfang Mai gab es über 13,6 Millionen .de-Domains, auf denen alleine Google knapp 600 Millionen Seiten findet. Wer soll das alles bewerten?

- Eine praktikable Lösung für die Mehrheit der Anbieter wäre, alle Inhalte als ab 18 zu kennzeichnen. Dies würde das ganze Konzept aber wieder ad absurdum führen.

Insgesamt bevorzugt das Konzept der Alterskennzeichnung finanzstarke Anbieter, die sich die Alterseinstufung oder eine Mitgliedschaft in Organisationen wie der FSM leisten können und solche, die eine Zweit- oder Drittverwertung von vorhandenen Inhalten durchführen. Dadurch wird die Vielfalt eingeschränkt.

Jugendschutzprogramme und Zugangssysteme

Jugendschutzprogramme oder Internet-Filter haben sich in den letzten zehn Jahren als nicht tauglich erwiesen, seit ihrem Bestehen im Jahr 2003 hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) kein einziges Programm anerkannt. Jugendschutzprogramme blockieren systemimmanent gleichzeitig zu viel und zu wenig. Jugendliche, die Interesse an blockierten Inhalten haben, entwickeln schnell Techniken, um die Filter zu umgehen.

Auch die Evaluation des JMStV zeigt: Filter werden weder von den Eltern noch Lehrern akzeptiert, behindern die Arbeit unnötig und werden daher wenn möglich abgeschaltet. Auch der neue JMStV wird an dieser Situation nichts ändern. Denn mit ihm setzt die Rundfunkkommission der Länder weiter auf technische Filtersysteme und senkt die Hürden, so dass die Anerkennung einfacher möglich wird. Dies verbessert aber nicht den Jugendschutz, sondern verbreitet nur die Illusion, dass die Politik gehandelt habe – auf Kosten einer modernen Kommunikationsgesellschaft, da die Anbieter von Inhalten die bereits geschilderten Hürden meistern müssen, ohne dass diese dem Jugendschutz nützen.

Insbesondere für ältere Kinder und Jugendliche ist es ein Leichtes, die Filterprogramme auszutricksen und zu umgehen. Im einfachsten Fall kann dies durch das Abschalten oder die Deinstallation der Filtersoftware („Jugendschutzprogramm“) erfolgen. Die Blockade von nicht erlaubten Webseiten kann aber auch über Proxy-Dienste oder Live-Mirror überwunden werden, die in Echtzeit jegliche Webseiten unter neuer Adresse zur Verfügung stellen und gleichzeitig noch eine beliebige von der Filtersoftware auszulesende Alterskennzeichnung, beispielsweise „ab 6 Jahren“, einfügen können.

Selbstverständlich sollen Eltern, die für ihre Kinder einen Jugendschutz-Filter einsetzen wollen, diese Möglichkeit haben. Es ist aber sowohl aus medienpädagogischer als auch aus technischer Sicht sowie aus Jugendschutz-Aspekten verfehlt, den Fokus des politischen und regulatorischen Handelns auf solche Lösungen zu setzen.

Jugendschutzbeauftragter

Die Regelungen von § 7 zum Jugendschutzbeauftragten stellen einen Anbieter von Telemedien mit einem „Fernsehveranstalter, der nicht nur landesweit, regional oder lokal, sondern länderübergreifend sein Programm ausstrahlt“ gleich, wenn das Angebot „entwicklungsbeeinträchtigende“ Inhalte aufweist. Dies kann bei Web 2.0 Projekten mit von Nutzern eingestellten Inhalten schnell geschehen. Diese Regelung stellt für kleine oder nichtkommerzielle Anbieter, eine hohe Hürde dar – sofern sie ernst genommen wird. In der Praxis kann sich dies kaum ein kleiner Anbieter leisten. Denn rein formal kann diese Pflicht beispielsweise auch für kleine Sportvereine oder den Ortsverband einer Partei bestehen, wenn die Webseite ein Diskussionsforum enthält.

Sinnvoll wäre daher eine Präzisierung der Mindestanforderungen, ab denen ein Jugendschutzbeauftragter eingesetzt werden muss, beispielsweise nur dann, wenn es ein wesentlicher Zweck des Angebots ist, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zu verbreiten oder eine relevante Anzahl an monatlichen Seitenabrufen erfolgt.

Die Mitgliedschaft in einer Einrichtung der „Freiwilligen Selbstkontrolle“ ist für kleinere Anbieter i.d.R. keine Option, da diese mit relativ hohen Kosten verbunden ist: Laut Beitragsordnung der FSM beginnt diese bei 4000 Euro pro Jahr.

Block II – Verantwortungsdimensionen

Zusammenfassung

- Die JMStV-Novelle führt in § 5 Abs. 3 eine faktische Prüf- und Überwachungspflicht für Anbieter von sozialen Netzwerken und Projekten, die eine Integration von nutzergenerierten Inhalten bieten, ein.
- Sperrverfügungen / Netzsperrungen: wurden bisher nicht angewandt, sind aber weiter im JMStV in Verbindung mit dem RStV vorgesehen. Das sorgt nur für unnötige Rechtsunsicherheit und Aufregung im Netz.
- Obwohl die Regelung in weniger als zwei Monaten in Kraft treten soll, gibt es bisher noch keinen (öffentlichen) Entwurf für die technischen Standards. Eine Umsetzung zum 1.1. ist für die meisten Anbieter daher unmöglich.

Verantwortlichkeiten, Anbieterbegriff

Die Novelle des JMStV sieht in § 5 Abs. 3 vor, dass Plattform-Betreiber von sich aus Beiträge von Nutzern kontrollieren müssen, wenn sie eine Alterskennzeichnung für das Gesamtangebot verwenden. Der Betreiber muss nachweisen, dass er „ausreichen-

de Schutzmaßnahmen“ ergriffen hat. Das widerspricht fundamental den Haftungsregelungen im Telemediengesetz (§§ 7 und 10 TMG) und der E-Commerce-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 (Richtlinie Richtlinie 2000/31/EG).

Für Anbieter von Web-2.0-Diensten bedeuten die Regelungen im Entwurf des JMStV eine unverhältnismäßige Ausweitung der Kontrollpflichten und führen im Zweifelsfall dazu, dass Betreiber zum Selbstschutz eine restriktive inhaltliche Kontrolle durchführen, eine absichtlich zu hohe Alterseinstufung wählen oder sich gezwungen sehen, ihr Angebot ganz einzustellen. Denn die Kontrolle von zum Teil Abertausenden von Inhalten in Form von Texten, Bilder oder Videos, die von Nutzern etwa im Rahmen von Foren täglich eingestellt werden, ist dem Anbieter weder tatsächlich noch technisch möglich – oder auch nur zumutbar.

Und selbst wenn sich ein Anbieter hierum bemüht, so bleiben in der Praxis aufgrund der unscharfen Begriffsdefinitionen in der Novelle beinahe unmögliche Schwierigkeiten bei der Identifizierung von potentiell jugendgefährdenden oder -beeinträchtigenden Inhalten. Es kann und darf nicht Aufgabe des Betreibers sein, in diesen Fällen quasi wie ein Richter darüber zu entscheiden, ob ein Inhalt eines Nutzers in den Anwendungsbereich des JMStV fällt. Unter anderem hätte dies mit Sicherheit zur Folge, dass auf Seiten der Anbieter im Zweifelsfall aus Furcht vor Gesetzesüberschreitungen auch völlig legale Inhalte gelöscht werden, um nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Diese unausweichliche Folge der Novelle würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und der Internetkultur führen.

Der neue JMStV sieht weiterhin einen unklaren Anbieterbegriff vor, obwohl die Evaluation eindeutig einen sehr engen Anbieterbegriff empfohlen hat. Auch wenn dies im Gegensatz zum sehr weiten Anbieterbegriff aus frühen Entwürfen ein sinnvoller Schritt zum derzeit gültigen Stand ist, sollte der Anbieterbegriff enger gefasst werden. Sperrverfügungen (Netzsperrn) ähnlich dem umstrittenen Zugangerschwerungsgesetz wurden bisher nicht angewandt, sind aber weiter im JMStV in Verbindung mit dem RStV vorgesehen (§ 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 59 Abs. 4 RStV). Das sorgt nur für unnötige Rechtsunsicherheit und Aufregung im Netz. Denn einerseits heißt es, dass diese Regelung nicht angewandt werden soll, andererseits hat die KJM in ihrem „Dritten Bericht“ bereits entsprechende Sperrverfügungen angekündigt, sofern die Zugangsanbieter nicht „freiwillig“ sperren. Zwar mag es sein, dass die KJM sich angesichts des Protestes gegen das Zugangerschwerungsgesetz nicht trauen wird, entsprechende Verfügungen zu erlassen – im Gesetz sind sie gleichwohl vorgesehen.

Kennzeichnung, technische Standards

Bis heute (Stand 2. November 2010) ist noch nicht definiert, wie die Kennzeichnung nach dem JMStV aussehen soll. Es gibt noch nicht einmal einen öffentlichen Entwurf. Unternehmen und private Inhaltsanbieter können sich nicht auf die neuen Regelungen vorbereiten. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen, am 1.1. 2010 soll der Staatsvertrag in Kraft treten. Wie sollen in der verbleibenden Zeit Millionen von Webseiten korrekt gekennzeichnet werden?

Block III – Sonstiges

Dem JMStV mangelt es an ausreichender Normenklarheit. Er ist insgesamt sehr kompliziert, nicht eindeutig, zu unbestimmt und überaus interpretationsfähig. Gerade in dem heiklen Bereich der Einschränkung der Meinungs- und Rezipientenfreiheit sollten eindeutige Regelungen getroffen werden, bei denen sich der Gesetzgeber auch nicht hinter dem Interpretationsspielraum nachgelagerter Behörden oder privater Unternehmen oder Vereine verstecken kann. Gleichzeitig sollten nur solche Regelungen getroffen werden, von denen auch tatsächlich eine zeitnahe Durchsetzung geplant ist bzw. realistisch erscheint. All das ist beim neuen JMStV nicht der Fall.

Unter dem Strich bringt der neue JMStV sehr hohe Anforderungen für Inhaltsanbieter und Plattformbetreiber mit sich, die gerade für kleinere und private Anbieter eine ernste Hürde darstellen. Eine Verbesserung für den Jugendschutz geht nicht damit einher. Da beim alten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag keine Schutzlücke besteht, sollte die Novelle abgelehnt und die aktuelle netzpolitische Diskussion genutzt werden, um eine grundlegende Neugestaltung der Jugendschutz-Regelungen im Internet anzustreben.

Alvar Freude, Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur, im Oktober/November 2010
alvar@a-blast.org | (01 79) 13 46 47 1 | <http://alvar.a-blast.org/>
Fideliostraße 16 | 70597 Stuttgart

Kontakt AK Zensur: info@ak-zensur.de, (01 79) 13 46 47 1